

Berner Münster Kinder- und Jugendchor (BMKJC) BEITRAGSREGLEMENT

Dieses Reglement basiert auf den Vereinsstatuten vom 25.03.2023

1. Mitgliederbeiträge

Mitgliedschaft		Jahresbeitrag (CHF)	Stimmrecht	Kommentar
Aktiv	Eltern-(Erziehungsberechtigten-)Mitglieder ¹	260	Ja	Eltern von minderjährigen Sängerkindern
	Sängermitglieder	0	Ja	Ab Volljährigkeit (18 Jahre) bis 25 Jahre
Passiv	Alumni	50	Nein	Ist ehemaligen Sänger*innen vorbehalten
	Freunde	100	Nein	
	Förderer	250	Nein	
	Gönner	500	Nein	
	Unternehmen (juristische Personen)	1'000	Nein	

¹Eltern bzw. Erziehungsberechtigte zählen gemeinsam als ein Mitglied.

2. Chorgeld

CHF 390 pro Sänger*in (Chormitglied) und Jahr.

3. Unterjähriger Eintritt und Austritt, Pausierung

Bei einem Eintritt im Laufe des Jahres fallen der Mitgliederbeitrag und das Chorgeld anteilig an (pro rata temporis auf Monatsbasis). Angefangene Monate werden ganz verrechnet. Beispiel: bei einem Eintritt am 20. September (Datum der Anmeldung) werden vier Beitragsmonate fällig.

Bei einem Austritt im Laufe des Jahres fällt das Chorgeld anteilig an (pro rata temporis auf Monatsbasis). Angefangene Monate werden ganz verrechnet. Beispiel: bei einem Austritt am 10. März (Datum des Austritts) werden drei Beitragsmonate fällig. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag fällig (siehe Statuten, Art. 5).

Bei vorübergehender Pausierung von Sängerinnen und Sängern und weiterlaufender Vereinsmitgliedschaft ist das Chorgeld pro rata für die Zeit der aktiven Teilnahme geschuldet, der Mitgliederbeitrag in vollem Umfang.

4. Mitgliedschaft bei Familien mit mehreren Sängerkindern und Volljährigkeit

Eltern (resp. Erziehungsberechtigte) sind so lange Mitglied, als sie mindestens ein minderjähriges Sängerkind haben. Sie haben als Eltern (resp. Erziehungsberechtigte) eine Stimme und bezahlen einen Mitgliederbeitrag, unabhängig von der Anzahl minderjähriger Sängerkinder.

Sängerkinder, die volljährig werden, werden Sängermittglied. Sängermittglieder bezahlen bis zum Alter von 25 Jahren keinen Mitgliederbeitrag, sondern nur das Chorgeld. Der Wechsel zum eigenständigen erwachsenen Sängermittglied erfolgt in jenem Kalenderjahr, nach dem das Sängerkind 18 Jahre alt geworden ist. (Beispiel: Das Sängerkind wird am 25. Juni 2023 18 Jahre alt. Es ist deshalb ab 1. Januar 2024 Sängermittglied.)

5. Konzertreisen, Probenwochenende und Singlager

Für die Kosten von Konzertreisen, Probenwochenenden und Singlagern kommen die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten der Sängerkinder resp. die volljährigen Sängermittglieder auf. Die Kosten werden nach erfolgter Abrechnung der Anlässe in Rechnung gestellt.

6. Finanzielle Härtefälle

In Härtefällen kann der Vorstand eine Ermässigung des Mitgliederbeitrags und/oder des Chorgeldes bewilligen oder bei der Suche nach Lösungen zur finanziellen Unterstützung helfen. Es ist dabei ein schriftliches und begründetes Gesuch zu Händen der Geschäftsstelle einzureichen.

Genehmigt vom Vorstand am 09.05.2023